



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. August 2016

Nummer 34

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
252	Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) 345	254	Öffentliche Zustellung (Hubert Ludwig Bertling) 354
253	Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren und Lösungen (P14 Polymeranlage) 353	255	Öffentliche Zustellung (Tim Sohn) 354

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **252 Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)**

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-BAVN-132

Düsseldorf, den 11. August 2016

Hiermit mache ich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von den Kreisen Wesel und Viersen beschlossene Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein vom 30.06.2016 bekannt.

#### **Genehmigung**

Die zur Bildung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) durch Beschlüsse des Kreistages des Kreises Viersen vom 30.06.2016 und des Kreistages des Kreises Wesel vom 30.06.2016 vereinbarte Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 29 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

(GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag  
(Buschwa)

#### **Satzung**

#### **Bioabfallverband Niederrhein**

#### **(BAVN)**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, haben der Kreis Viersen und der Kreis Wesel für die Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Bioabfälle im Gebiet der beteiligten Kreise folgende Zweckverbandssatzung vereinbart.

#### **Präambel**

(1) Der Kreis Viersen und der Kreis Wesel sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und

Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

- (2) Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region bezieht, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung. Mit dem Konzept der interkommunalen Zusammenarbeit werden die landespolitischen Vorgaben und Empfehlungen gemäß Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (Stand: 26.04.2016) umgesetzt.
- (3) Zum Zweck der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallwirtschaft wird der Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) gegründet.
- (4) Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch die Bündelung von Abfällen aus dem Kooperationsgebiet. Dabei soll auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.
- (5) Zur Umsetzung der gemeinsamen im öffentlichen Interesse liegenden und gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird daher eine langfristige interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfallbehandlung eingegangen.
- (6) Dabei sollen Bioabfälle aus den Gebieten der Verbandsmitglieder am Standort Asdonkshof in einer zu errichtenden Bioabfallbehandlungsanlage gemeinsam behandelt werden.

Unter der Nutzung der vorhandenen Standort-synergien sollen an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der

Verband ist dabei nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabewahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

### **§ 1 – Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Kreise Viersen und Wesel.
- (2) Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

### **§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Viersen.
- (3) „BAVN“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.

### **§ 3 – Zweckverbandsgebiet**

Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitglieder.

### **§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es insbesondere, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der landesabfallrechtlichen Regelungen in NRW zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt von den Zweckverbandsmitgliedern folgende Aufgaben:

- a) Der Zweckverband erfüllt an Stelle seiner Mitglieder die Aufgaben der Entsorgung der im Verbandsgebiet (§ 3) angefallenen und zu überlassenden Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushaltungen gem. §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nach der jeweiligen Abfallsatzung der Verbandsmitglieder über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind.

Hierzu gehören alle Tätigkeiten und Anforderungen, die für eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung im Sinne der §§ 20 Abs. 1, 6 ff. KrWG erforderlich sind sowie notwendigen technischen Einrichtungen. Von der Übertragung nicht umfasst sind die Aufgaben der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle gem. § 5 Abs. 6 LAbfG NRW sowie der Betrieb der Umladestationen.

Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt für beide Verbandsmitglieder jeweils zum 01. Januar 2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Soweit der Aufgabenübergang für ein Verbandsmitglied oder insgesamt vor dem in S. 4 bestimmten Zeitpunkt eintreten soll, findet der Aufgabenübergang zu dem neu bestimmten Zeitpunkt entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gem. S. 5 bedarf einer Beschlussfassung der Versammlung und wird von der Bezirksregierung Düsseldorf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gemacht.

- b) Die einzelnen Abfallfraktionen, die von der Aufgabenübertragung erfasst werden, entsprechen dem Abfallschlüssel 20 03 01-10 (gemischte Siedlungsabfälle – Biotonne) der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), verkündet als Art. 1 VO zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Zweckverband plant, errichtet und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und passt diese dem Bedarf an. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung der Bioabfallbehandlungsanlage.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband juristische Personen gründen

oder sich an diesen beteiligen, deren Aufgabe die Errichtung und/oder der Betrieb von öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen ist. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der §§ 107 ff. GO NRW nicht-wirtschaftlich und wirtschaftlich betätigen und dabei gemäß § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.

- (5) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.
- (6) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 6 LAbfG NRW im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.
- (7) Um die Entsorgungssicherheit entsprechend der nach Abs. 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, übernehmen. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.
- Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG NRW abzuschließen.
- (8) Der Zweckverband nutzt zur Erfüllung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben die eigenen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sowie die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung, die nach kommunal-

abgabenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ein Nutzungsrecht einzuräumen. Die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne von S. 1 ergeben sich abschließend aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (9) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Absatz 5 der Satzung bleibt unberührt.

#### **§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit**

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im gemeinsamen öffentlichen Interesse der Verbandsmitglieder tätig.
- (2) Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen. Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. dem 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW Nr. 2023), in der jeweils geltenden Fassung (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), bleiben unberührt.

#### **§ 6 - Organe des Zweckverbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung bilden.

#### **§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus acht stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern je Zweckverbandsmitglied, zu denen auch die gesetzlichen Vertreter/innen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW zählen. Jedes Mitglied eines Zweckverbandes hat insgesamt eine Stimme. Hinsichtlich der Stimmbildung der Zweckverbandsmitglieder gilt § 8 Abs. 5. Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen des GkG NRW.

Jede/r Vertreter/in eines Zweckverbandsmitglieds ist berechtigt zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 2. Durch diese Stimmabgabe wird die Stimme des Zweckverbands-

mitglieds nach S. 2 gebildet, die maßgebend für die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

Jeweils sieben Vertreter/innen werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jede/n Vertreter/in wird für den Fall der Verhinderung jeweils eine Stellvertretung bestellt.

Weitere/r Vertreter/in ist jeweils der/die gesetzliche Vertreter/in des Zweckverbandsmitgliedes oder ein/e von diesem/r vorgeschlagene/r Beamter/Beamtin oder Beschäftigte/r des Zweckverbandsmitgliedes. Für diese Vertreter/innen werden für den Fall der Verhinderung jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestellt.

Soweit das Stimmrecht des/r gesetzlichen Vertreter(s)/in in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 S. 4 KrO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von seinem/ihrer nächst folgendem Stellvertreter/in ausgeübt.

- (2) Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter/innen weiter aus. Die Mitgliedschaft eines Vertreters/einer Vertreterin in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen seiner/ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in eines Kreises gemäß Abs. 1 Satz 7 zum/r Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung des/r Vorsitzenden. Die Wahlzeit beträgt jeweils längstens 2,5 Jahre.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsteher(s)/in begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
  - b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - c) die Wahl und Abberufung des/der Verbandsvorsteher(s)/in bzw. seiner/ihrer Stellvertretung sowie der Geschäftsleitung,

- d) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten,
- e) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
- f) den Erwerb, die Übertragung und die Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
- g) die Gründung von Gesellschaften sowie damit ggf. einhergehende Investitionsmaßnahmen (z. B. Planungs-, Bau-, und Inbetriebnahmeleistungen); entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,
- h) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt oder aus dem jeweiligen Einzelvertrag in Summe über die Laufzeit eine Belastung in Höhe von mehr als 100.000 EUR entsteht,
- i) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
- k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,
- l) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
- m) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
- n) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,
- o) den Erlass der Haushaltssatzung - einschließlich eventueller Nachtragsatzungen - und des Stellenplans,
- p) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit der in der Haushaltssatzung vorgesehene Ansatz um 15 % oder mehr überschritten wird,
- q) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu außerplanmäßigen Verpflichtungs-

ermächtigungen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird,

- r) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Verbandsvorsteher(s)/in,
- s) die Auflösung des Zweckverbandes,
- t) die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen,
- u) die Benennung von Rechtsbeiständen sowie des/der Wirtschaftsprüfer(s)/in, dem/der auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) obliegt.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter i), j), k), l), m), n) und u) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in einberufen.

Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung laden als gesetzliche Vertreter der Zweckverbandsmitglieder die Landräte des Kreises Viersen und des Kreises Wesel oder die entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 1 von dem gesetzlichen Vertreter/ der gesetzlichen Vertreterin des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes benannten Vertreter/innen spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten des Zweckverbandes gemeinsam ein.

- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung im jeweiligen Amtsblatt der Mitglieder öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist. § 33 KrO NRW gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 34 KrO NRW entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme eines Zweckverbandsmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertreter/innen in der Verbandsversammlung gebildet (§ 7 Abs. 1). Bei Stimmengleichheit der Stimmen der Verbandsmitglieder gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5. Das Verfahren zur Stimmbildung des Zweckverbandsmitgliedes gemäß Satz 2 bis 4 gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. 6 und Abs. 7.
- (6) Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die nur ein einzelnes Zweckverbandsmitglied betreffen, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Zweckverbandsmitgliedes gefasst werden (Vetorecht).
- (7) Beschlüsse zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertretung (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse zum Beitritt eines weiteren Zweckverbandsmitgliedes oder zur Auflösung des Verbandes sowie Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 4 lit. a)) sowie sonstige Grundsatzbeschlüsse i. S. v. § 7 Abs. 4 f), g), r), s) und t) müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 35 KrO NRW entsprechend.
- (8) In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem/r Vertreter/in eines anderen Mitgliedes der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in deren nächsten Sitzung zur

Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

#### **§ 9 - Verdienstaustausch und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten gem. § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaustauschs in entsprechender Anwendung von § 30 KrO NRW, jeweils in der geltenden Fassung.
- (2) Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 10 – Verbandsvorsteher/in**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Vertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter/innen der den Zweckverband angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Vertretung werden auf die Dauer von 2,5 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem/Der Verbandsvorsteher/in obliegt die Geschäftsführung sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er/Sie hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der/die Verbandsvorsteher/in eines/r oder mehrerer Geschäftsführer/innen (Geschäftsleitung) bedienen. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem/der Verbandsvorsteher/in für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Sie wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher/in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r des Personals (§ 16 Abs. 2 Satz 2 GKG NRW).

- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher/ von der Vorstandsvorsteherin gemeinsam mit seinem/ihrer Vertreter/in zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 43 Abs. 2 bis 4 KrO NRW entsprechend.

### § 11 – Beiräte

- (1) Die Versammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern/innen der Verbandmitglieder und Vertretern/innen der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Zweckverbandmitglieder sein. Darüber hinaus können Vertreter/innen von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandmitglieder von der Versammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5.

### § 12 – Geschäftsstelle

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstandsvorsteher/ von der Vorstandsvorsteherin geleitet.

### § 13 – Personal

- (1) Der Zweckverband hat gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GkG NRW das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.
- (2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner

aller Verbandmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Versammlung gemäß § 7 Abs. 3 lit. s). Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

### § 14 – Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung auf vorkalkulatorischer Basis neu festzusetzen. Eine Spitzabrechnung erfolgt im Folgejahr. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten, Planungs-, Baukosten und den Kosten aus Folgeinvestitionen sowie aus den konkreten Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben (Behandlungskosten) für das jeweilige Verbandmitglied resultieren.
- (2) Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW), in der jeweils geltenden Fassung. Zur Berechnung der Umlage gelten die in den Absätzen 3 bis 5 festgelegten Grundsätze.
- (3) Maßstab für die Berechnung der Umlage hinsichtlich der Planungs- und Baukosten sowie der Kosten aus Folgeinvestitionen (Vorhaltekosten) ist die der Errichtung der Anlage zugrunde gelegte Planungsmenge für Bioabfälle i. S. d. § 4 Abs. 2 lit. b) des einzelnen Mitglieds in Tonnen pro Jahr.
- (4) Maßstab für die Berechnung der Umlage hinsichtlich der Verwaltungskosten sowie der konkreten Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben (Behandlungskosten) resultieren, ist die aus dem jeweiligen Gebiet eines Zweckverbandes angelieferte Bioabfallmenge i. S. d. § 4 Abs. 2 lit. b) in Tonnen aus dem letzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Haushaltsjahr.
- (5) Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten (vgl. Abs. 1 S. 2) der dem Zweckverband nach § 4 übertragenen

hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

- (6) Der Zweckverband kann Kredite aufnehmen.

### § 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).

### § 16 – Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines/r unabhängigen Wirtschaftsprüfer(s)/in. Die Festlegung auf eine/n Wirtschaftsprüfer/in erfolgt durch die Verbandsversammlung, vgl. § 7 Abs. 4 lit. u).
- (2) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder stellen oder diese an unabhängige Wirtschaftsprüfer/innen erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den jeweiligen Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Landrat/ die Landrätin vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind sie befugt, Bücher, Belege sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes einzusehen bzw. diese anzufordern. Von Seiten des Zweckverbandes sind ihnen dabei alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Informationen zu geben sowie der Zugang zu allen EDV-Systemen (Hard- und Software) – gegebenenfalls mit der Aktivierung spezieller Programmfunktionen – und der Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild oder Ton zu ermöglichen.
- (4) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt.

### § 17 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von Ansprüchen, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung oder dem Beitritt dem Grunde nach entstanden sind, frei.

### § 18 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (2) Der einseitige Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband ist im Zeitraum zwischen Gründung (Tag der Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf) und dem Zeitpunkt der - Entscheidung der Verbandsversammlung über die Errichtung der eigenen Anlagen (§ 4 Abs. 3) nach § 7 Abs. 4 lit. t) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Im Übrigen ist ein Austritt frühestens nach 25 Mitgliedsjahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen. Auch bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (3) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. In einer derartigen Vereinbarung ist eine Einigung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitgliedes und des Zweckverbandes zu treffen, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds gewährleistet.
- (4) Sonstige Einzelheiten zum Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen, die sich für die Verbandsmitglieder aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben, bleiben schriftlichen Vereinbarungen gem. § 12 GkG NRW vorbehalten.

### § 19 - Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu treffen. Bis zur endgültigen Vereinbarung kann der Verband nicht aufgelöst werden.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 tragen die Mitglieder im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten im Verhältnis des Nutzens entsprechend § 14 Abs. 3.



## § 20 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gemacht.
- (3) Die Zweckverbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung gem. Abs. 2 der Satzung hin.
- (4) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.

## § 21 – Übergangsregelung

- (1) Bis zum Aufgabenübergang i. S. d. § 4 Abs. 2 lit. a) S. 4 bis 6 verbleiben die Abfallentsorgungspflichten bei den beteiligten Gebietskörperschaften.
- (2) Mit Gründung am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf führt der Zweckverband die Aufgaben i. S. d. § 4 Abs. 3 durch. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 345

## 253 Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren und Lösungen (P14 Polymeranlage)

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0019/16/4.1.8

Düsseldorf, den 15. August 2016

### Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Degussa GmbH in Krefeld

### Antrag der Evonik Degussa GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der P14 Polymeranlage

Die Evonik Degussa GmbH hat mit Datum vom 17.03.2016, ergänzt am 04.07.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der P14 Polymeranlage durch Erweiterung und Kapazitätserhöhung auf dem Betriebsgelände Bäckerpfad 25 in 47805 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist:

- Erweiterung der Produktion P14 um die vorhandenen Gebäude P6 und P6.1 mit dazugehörigen Außenflächen sowie um eine Außenfläche nördlich Gebäude P4.1
- Einführung von Betriebseinheiten für die Produktion P14: Produktion und Technikum in Gebäudeteil P4.1 und in einem Teil des Gebäudes P5 → BE 1 Herstellung verschiedener Lösungen im Gebäude P6, Kälteaggregat am Gebäude P6 und dem Gebäude P6.1 inklusive sonstiger zugehöriger Apparate und Maschinen → BE 2 (s.o.)
- Kapazitätserhöhung der Produktion P14 durch Herstellung verschiedener Lösungen im Gebäude P6
- Einsatz neuer Stoffe für die Herstellung verschiedener Lösungen in P6: Folgende neue Stoffe kommen zum Einsatz: Natriumaluminatlösung, Natronlauge, Milchsäure für die Lösung A und Aluminiumsulfat für die Lösung B
- Einsatz eines Desinfektionsmittels zur Reinigung der Abgaswäscher
- Abmeldung verschiedener Stoffe aufgrund der Aufgabe der Herstellung von Copolymeren auf Basis von Acrylamid.
- Nutzung von zwei in Gebäude P6 vorhandenen Rührbehältern für die Herstellung verschiedener Lösungen
- Aufbau diverser Aggregate und zugehöriger Rohrleitungen
- Errichtung eines Kälteaggregates am Gebäude P6

- Erhöhung des Abfallaufkommens.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 353

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **254 Öffentliche Zustellung (Hubert Ludwig Bertling)**

#### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Hubert Ludwig Bertling**  
**\*17.09.1981/Kevelaer**  
**z. Zt. unbekanntes Aufenthalts-**  
**da ohne festen Wohnsitz**

kann ein Schriftstück des Landrates Kleve als Kreispolizeibehörde vom 11.08.2016 mit dem Aktenzeichen 515000-031833-16/7 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Kleve**  
**Kanalstraße 7 - 9**  
**47533 Kleve.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHKin Hoffmann Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürodienstzeiten  
Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
unter der Telefonnummer 02821/504-1376.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kleve, den 11. August 2016

Hoffmann, Kriminalhauptkommissarin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 354

### **255 Öffentliche Zustellung (Tim Sohn)**

Die Landwirtschaftskammer NRW in Münster stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Prüfungsverfahren zur Abschlussprüfung Gärtner/in Sommer 2016, hier: Nichtbestehensbescheid), Az. GB4-Berufsbildung, an

Herrn **Tim Sohn,**  
**geb. 23.1.1985 in Düsseldorf,**  
**letzte bekannte Adresse:**  
**Camphausenstr. 18, 40479 Düsseldorf,**

öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Landwirtschaftskammer NRW, Nevinghoff 40, 48147 Münster in Raum 349 (3. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

#### **Hinweis:**

Gem. § 10 Abs. 2 S.7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 17. August 2016

Im Auftrag  
Kuhlenbäumer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 354



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf